

BGer 2A.595/2004 vom 14. Oktober 2004

Bundesgericht, 2004-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.595_2004

FR: TF 2A.595/2004 du 14 octobre 2004

IT: TF 2A.595/2004 del 14 ottobre 2004

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den vermutlich aus dem Libanon stammenden A._____, geb. ... 1985, ordnete das Migrationsamt des Kantons Zürich am 24. September 2004 die Ausschaffungshaft an. Diese bestätigte die Haftrichterin des Bezirksgerichts Zürich am 27. September 2004. Die von A._____ am 3. Oktober 2004 dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil (2A.578/2004) vom 8. Oktober 2004 ab. Bereits am 29. bzw. 30. September 2004 ersuchte A._____ um Haftentlassung. Mit Verfügung vom 5. Oktober 2004 trat der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich auf das Gesuch nicht ein. Hiegegen beschwert sich A._____ mit als Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegenezunehmender Eingabe vom 6. Oktober 2004, die dem Bundesgericht am 14. Oktober 2004 zugegangen ist. Beim Haftrichter ist per Fax die Verfügung vom 5. Oktober 2004 eingeholt worden.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG ohne Weiterungen zu behandeln. Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, kann der inhaftierte Ausländer gemäss Art. 13c Abs. 4 ANAG (SR 142.20) frühestens einen Monat nach der Haftüberprüfung durch den Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch stellen, worauf der Beschwerdeführer in der haftrichterlichen Verfügung vom 27. September 2004 hingewiesen worden ist. Daher ist der Entscheid des Haftrichters vom 5. Oktober 2004 nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben dieser Art vom Bundesgericht künftig ohne förmliches Verfahren nicht mehr behandelt werden (Art. 36a Abs. 2 OG). Das Migrationsamt des Kantons Zürich wird darum besorgt sein, dass dieser Entscheid dem Beschwerdeführer eröffnet und verständlich gemacht wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.